# BELEGUNGSBEDINGUNGEN DES DEUTSCHEN JUGENDHERBERGSWERKES LANDESVERBAND MECKLENBURG-VORPOMMERN E. V. FÜR EINZELGÄSTE/FAMILIEN

Sehr geehrter Gast der Jugendherbergen in Mecklenburg-Vorpommern,

der Deutsches Jugendherbergswerk Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. - nachstehend »DJH-LvMV« abgekürzt ist Eigentümer bzw. Betreiber von Jugendherbergen in Mecklenburg-Vorpommern. Die Mitarbeiter des DJH-LvMV und der einzelnen Jugendherberge – nachstehend »JH« abgekürzt – setzen ihre ganze Kraft und Erfahrung ein, um Ihren Aufenthalt in der jeweiligen JH so angenehm wie möglich zu gestalten. Dazu tragen auch klare Vereinbarungen über Ihre Rechte und Pflichten als Vertragspartner des DJH-LvMV und als Gast bei, die wir mit Ihnen in Form der nachfolgenden Belegungsbedingungen treffen wollen. Diese Bedingungen werden, soweit rechtswirksam vereinbart. Inhalt des Gastaufnahmevertrages, den Sie – nachfolgend »der Gast« genannt – im Buchungsfall mit dem DJH-LvMV abschließen. Diese Belegungsbedingungen ergänzen die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Lesen Sie bitte daher diese Belegungsbedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch. Diese Belegungsbedingungen gelten, soweit rechtswirksam vereinbart, auch für Gastaufnahmeverträge in Jugendherbergen, deren Rechtsträger nicht der DJH-LvMV ist, sondern die Anschlusspartner des DJH-LvMV. Die Angaben zu diesen Anschlusspartnern finden Sie nachfolgend in der Aufstellung am Ende dieser Belegungsbedingungen. Im Falle der Buchung bei solchen Anschlusspartnern steht die Bezeichnung »DJH-LvMV« dann für den jeweiligen Rechtsträger als Ihrem Vertragspartner des jeweiligen Gastaufnahmevertrages.

#### 1. Voraussetzung der Aufnahme in eine JH und Abschluss des Gastaufnahmevertrages

- 1.1. Voraussetzung für die Aufnahme in eine JH des DJH-LvMV und die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen ist die Mitgliedschaft im Deutschen Jugendherbergswerk oder in einem anderen Verband der International Youth Hostel Federation (IYHF). Die Mitgliedschaft ist vom Gast bei Aufnahme in die JH bei der Anreise nachzuweisen. Dem DJH-LvMV steht bis zum Erwerb bzw. zum Nachweis der Mitgliedschaft das Recht zu, den Bezug der Unterkunft und die Erbringung der sonstigen vertraglichen Leistungen zu verweigern. Erfolgt der Erwerb bzw. der Nachweis der Mitgliedschaft trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung, spätestens bis zum Check-in in der JH nicht, so kann der DJH-LvMV den Gastaufnahmevertrag kündigen und den Gast mit Rücktrittskosten entsprechend Ziff. 7.3 bis 7.6 dieser Belegungsbedingungen belasten.
- 1.2. Bezüglich der Voraussetzungen der Mitgliedschaft wird auf die Informationen verwiesen, die unter Tel. 0381 776670 abgefragt, im Internet unter http://www.jugendherbergen-mv.de/mitgliedschaft abgerufen werden können und dem Gast auf Anforderung per E-Mail oder per Fax übermittelt werden.
- **1.3.** Es obliegt demnach dem Gast, rechtzeitig vor der Anreise bzw. der Buchung der Unterkunft die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft zu schaffen und bei der Anreise den entsprechenden Nachweis der Mitgliedschaft vorzulegen.

#### 2. Rechtsstellung der Jugendherbergen; Vertragsschluss; Reisevermittler; Angaben in Katalogen und Verzeichnissen; abweichende Buchungsbestätigung; unverbindliche Reservierungen; Gäste mit Mobilitätseinschränkungen; Buchungsablauf

- 2.1. Die JH des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern sind rechtlich unselbstständige Einrichtungen des DJH-LvMV. Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen demnach der Begriff »JH« aufgeführt ist, betrifft dies im technischen Sinne die jeweilige, vom Gast gebuchte bzw. besuchte JH, in rechtlicher Hinsicht, auch soweit dies im Einzelfall nicht ausdrücklich aufgeführt ist, den DJH-LvMV als Vertragspartner des Gastes.
- 2.2. Für alle Buchungsarten gilt:
- a) Grundlage des Angebots des DJH-LvMV und der Buchung des Gastes sind die Beschreibung der JH im Internet bzw. in den Printmedien des DJH und die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage soweit diese dem Gast bei der Buchung vorliegen.
- **b)** Die Herbergsleitungen der JH werden bezüglich Vertragsabschluss, Kündigung, Rücktritt und in allen sonstigen Belangen als rechtsgeschäftliche Vertreter des DJH-LvMV tätig.
- c) Reisevermittler und Buchungsstellen sind vom DJH-LvMV nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Vertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des DJH-LvMV hinausgehen oder im Widerspruch zur Unterkunfts- bzw. Leistungsbeschreibung stehen.
- d) Angaben in Katalogen und ähnlichen Verzeichnissen, die nicht vom DJH-LvMV oder dessen Hauptverband herausgegeben werden, sind für den DJH-LvMV und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Gast zum Inhalt der Leistungspflicht des DJH-LvMV gemacht wurden.
- e) Weicht der Inhalt einer Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des DJH-LvMV vor. Der

Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Gast die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung oder die Inanspruchnahme der Unterkunft erklärt.

- f) Unverbindliche Reservierungen (Optionen), die zum kostenlosen Rücktritt berechtigen, sind nur bei entsprechender ausdrücklicher Vereinbarung mit dem DJH-LvMV möglich. Ist eine unverbindliche Reservierung nicht ausdrücklich vereinbart worden, so führt die Buchung nach Ziffer 2.5 und 2.6 dieser Bedingungen grundsätzlich zu einem für den DJH-LvMV und den Gast rechtsverbindlichen Vertrag. Ist eine Option schriftlich vereinbart worden, so hat der Gast bis zum vereinbarten Zeitpunkt dem DJH-LvMV Mitteilung zu machen, falls die Reservierung als verbindliche Buchung behandelt werden soll. Geschieht dies nicht oder nicht fristgemäß, verfällt die Option ohne weitere Benachrichtigungspflicht des DJH-LvMV. Erfolgt die Mitteilung fristgerecht, so ist der Vertrag unabhängig einer vom DJH-LvMV noch erfolgenden Buchungsbestätigung mit Zugang der Nachricht des Gastes beim DJH-LvMV verbindlich abgeschlossen.
- g) Der Gast wird darauf hingewiesen, dass bei sämtlichen Buchungsarten aufgrund der gesetzlichen Vorschrift des § 312b Abs. 3 Nr. 6 BGB kein Widerrufsrecht nach Vertragsabschluss besteht.
- 2.3. Für Buchungen von Gästen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Behinderungen oder Mobilitätseinschränkungen gilt:
- a) Der DJH-LvMV bemüht sich bei entsprechenden Kapazitäten und bei deren konkreter Verfügbarkeit in der jeweiligen JH, Gäste mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Behinderungen oder Mobilitätseinschränkungen in der JH aufzunehmen. Hierzu bittet der DJH-LvMV jedoch dringend darum, dass der Gast bei der Buchung genaue Angaben über Art und Umfang bestehender Behinderungen, gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder Mobilitätseinschränkungen macht, damit geprüft werden kann, ob ein Aufenthalt in der gewünschten JH möglich ist und die Buchung bestätigt werden kann.
- b) Eine Verpflichtung zu entsprechenden Angaben seitens des Gastes besteht nicht. Sollte der Gast jedoch entsprechende Angaben nicht machen wollen, besteht im Falle der Bestätigung und Durchführung der Buchung keine Einstandspflicht des DJH-LVMV für Beeinträchtigungen, die sich für den Gast aus dem DJH-LVMV nicht bekannten oder nicht erkennbaren Umständen ergeben.
- c) Sollte sich bei freiwillig gemachten Angaben ergeben, dass die angefragte Unterkunft oder wesentliche Einrichtungen der JH für den Gast unter Berücksichtigung seiner besonderen Belange ungeeignet sind, werden der DJH-LvMV bzw. die JH vor der Buchungsbestätigung mit dem Gast Kontakt aufnehmen, um zu klären, welche Möglichkeiten für einen Aufenthalt des Gastes bzw. eine Annahme der Buchung trotz der für den Gast zu erwartender Probleme und Beeinträchtigungen gegeben sind.
- d) Der DJH-LvMV bzw. die JH werden die Annahme der Buchung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur dann ablehnen, wenn aufgrund der mitgeteilten oder erkennbaren Gegebenheiten oder Anforderungen des Gastes eine Aufnahme in die JH objektiv nicht möglich ist, weil die angefragte Unterkunft oder wesentliche Einrichtungen der JH für den Gast unter Berücksichtigung seiner besonderen Belange ungeeignet sind.
- **2.4.** Angebote, die der DJH-LvMV bzw. die JH auf entsprechende Anfrage hin (insbesondere zu Art und Zahl verfügbarer Unterkünfte, Preisen und Zusatzleistungen) unterbreitet, sind grundsätzlich unverbindliche Verfügbarkeitsauskünfte und stellen kein verbindliches Vertragsangebot an den Gast dar.
- **2.5.** Für Buchungen, die telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgen, gilt:
- a) Mit der Buchung bietet der Gast dem DJH-LvMV den Abschluss des Gastaufnahmevertrages verbindlich an. An die Buchung ist der Gast 5 Werktage (der Samstag nicht als Werktag gerechnet) gebunden, soweit – insbesondere bei telefonischen Buchungen – nichts anders vereinbart ist. Ein Anspruch auf die Annahme telefonischer Buchungen besteht nicht.
- b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der schriftlichen, per Fax oder E-Mail übermittelten Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) des DJH-LvMV bzw. der JH zustande.
- 2.6. Mündliche Buchungen vor Ort in der JH führen im Falle der Annahme der Buchung durch die verbindliche mündliche Bestätigung seitens der Mitarbeiter der JH zum Abschluss des verbindlichen Gastaufnahmevertrages mit den vorliegenden Belegungsbedingungen als Vertragsinhalt, soweit der Gast bei der Buchung die Möglichkeit hatte, von diesen Belegungsbedingungen z. B. als Aushang in der JH in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen. Die JH kann das Ausfüllen eines schriftlichen Buchungsformulars und/oder die Bestätigung der Zustimmung zu diesen Belegungsbedingungen (schriftlich oder durch Ankreuzen auf dem Meldeschein) verlangen.
- 2.7. Bei Buchungen, die ohne individuelle Kommunikation über ein Online-Buchungsverfahren (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr), insbesondere über das Internet erfolgen, gilt für den Vertragsabschluss:
- a) Dem Gast wird der Ablauf der Onlinebuchung im entsprechenden Online- oder Internetportal erläutert. Dem Gast steht zur

Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Onlinebuchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird. Die zur Durchführung der Onlinebuchung angegebenen Vertragssprachen sind angegeben.

- b) Soweit der Vertragstext vom DJH-LvMV im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der Gast über diese Speicherung und die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.
- c) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) »zahlungspflichtig buchen« bietet der Gast dem DJH-LvMV den Abschluss des Gastaufnahmevertrages verbindlich an. An dieses Vertragsangebot ist der Gast 5 Werktage ab Absendung der elektronischen Erklärung gebunden. Dem Gast wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.
- d) Die Übermittlung des Vertragsangebots durch Betätigung des Buttons »zahlungspflichtig buchen« begründet keinen Anspruch des Gastes auf das Zustandekommen eines Gastaufnahmevertrages entsprechend seiner Buchungsangaben. Der DJH-LvMV ist viellnehr frei in seiner Entscheidung, das Vertragsangebot des Gastes anzunehmen oder nicht.

#### 3. Leistungen und Leistungsänderungen

- **3.1.** Die vom DJH-LvMV geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem gültigen Prospekt, bzw. der Beschreibung der JH sowie aus etwa ergänzend mit dem Gast ausdrücklich getrofenen Vereinbarungen. Dem Gast wird empfohlen, ergänzende Vereinbarungen schriftlich zu treffen.
- **3.2.** Ohne besondere ausdrückliche Vereinbarung besteht kein Anspruch des Gastes auf die Zuweisung eines bestimmten Zimmers, auf eine bestimmte Lage des Zimmers sowie auf die Platzierung eines Zimmers neben oder in der Nähe des Zimmers von mitreisenden Gästen. Für die Zuweisung und Platzierung von Betten gilt die vorstehende Regelung entsprechend.
- **3.3.** Ein Anspruch auf eine bestimmte Größe und Ausstattung sowie bestimmte Einrichtungen der dem Gast zugewiesenen Unterkunft besteht nicht, sofern diesbezüglich keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde oder sich eine entsprechende Größe und Ausstattung nicht aus der Buchungsgrundlage, der vereinbarten Zimmer- oder der Preiskategorie ergibt.
- **3.4.** Zu ergänzenden Leistungen über die Überlassung der Unterkunft hinaus ist der DJH-LvMV bzw. die örtliche JH nicht verpflichtet, soweit sich dies nicht aus der Buchungsgrundlage ergibt oder diesbezüglich keine ausdrückliche Vereinbarung gerroffen wurde. Dies gilt insbesondere für die Überlassung und den Zugang zu Freizeiteinrichtungen, für Verpflegungsleistungen, für Transportleistungen sowie für Betreuungs- und Hilfsleistungen.
- 3.5. Bezüglich Einrichtungen, Angeboten, Ausstattungen und sonstigen Leistungen, für die in der Buchungsgrundlage, insbesondere in der Internetbeschreibung bzw. im Prospekt der JH ausdrücklich auf saisonale Einschränkungen hingewiesen wurde, besteht die Leistungspflicht nur nach Maßgabe dieser saisonalen Beschränkungen.
- 3.6. Soweit Personen mit Behinderungen, gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Mobilitätseinschränkungen als Gast aufgenommen werden, besteht ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung keine vertragliche Verpflichtung auf die Herstellung, Schaffung und Aufrechterhaltung bestimmter Beschaffenheiten, Funktionalitäten, Einrichtungen oder Gegebenheiten, die für den Gast erforderlich oder von diesem gewünscht sind. Besondere Betreuungsleistungen für solche Gäste sind vertraglich nur geschuldet, wenn diese ausdrücklich vereinbart sind oder in der Buchungsgrundlage ausdrücklich allgemeine Leistungen des Hauses angeboten werden. Anwendbare zwingende gesetzliche Bestimmungen über die Verpflichtung bei der Aufnahme solcher Personen bleiben hiervon unberührt.
- **3.7.** Bezüglich der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Minderjährigen wird auf Ziff. 5 diese Bedingungen verwiesen.

# 4. Preise und Preiserhöhungen

- **4.1.** Es gelten die zwischen dem Gast und dem DJH-LvMV bzw. der JH vereinbarten Preise.
- 4.2. Stehen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Preise für den vom Gast gebuchten Zeitraum noch nicht fest, so gelten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 315 BGB die Preise, welche der DJH-LvMV nachträglich für den entsprechenden Buchungszeitraum und die gebuchte Leistung festlegt. Weichen solche Preise zu Ungunsten des Gastes um mehr als 5 % von den zum Zeitpunkt der Buchung geltenden Preisen für den gleichen Belegungszeitraum und den gleichen Leistungsumfang ab, so ist der Gast berechtigt, kostenfrei vom Gastaufnahmevertrag zurückzutreten. Der DJH-LvMV wird den Gast unverzüglich nach Festsetzung der entsprechenden Preise unterrichten; der Gast hat ein eventuelles Recht auf Rücktritt unverzüglich nach Zugang der Mitteilung über die festgesetzten Preise dem DJH-LvMV gegenüber geltend zu machen.

- **4.3.** Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, ist der DJH-LvMV nach Vertragsabschluss berechtigt, eine Preiserhöhung nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu verlangen: Eine Preiserhöhung kann bis zu 10 % des vertraglich vereinbarten Preises verlangt werden.
- · bei einer Erhöhung von Versorgungskosten (Wasser, Strom, Gas, Heizung)
- · bei einer Erhöhung von Personalkosten
- sowie bei der Einführung oder Erhöhung von Steuern und Abgaben, soweit sich diese Erhöhung auf den vereinbarten Mietpreis auswirkt.
- **4.4.** Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vertraglich vereinbarten Belegungsbeginn mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten sind und bei Vertragsabschluss für den DJH-LvMV nicht vorhersehbar waren. Der DJH-LvMV hat den Gast unverzüglich nach Bekanntwerden des Erhöhungsgrundes zu unterrichten, die Erhöhung geltend zu machen und den Erhöhungsgrund nachzuweisen.
- **4.5.** Im Falle einer zulässigen Erhöhung, die 5 % des vereinbarten Grundmietpreises übersteigt, kann der Gast ohne Zahlungsverpflichtung gegenüber dem DJH-LvMV vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung bedarf keiner bestimmten Form und ist dem DJH-LvMV gegenüber unverzüglich nach Zugang des Erhöhungsverlangens zu erklären. Die Schriftform wird empfohlen.

#### 5. Minderjährige

**5.1.** Für alleinreisende Minderjährige bis zum vollendeten 14. Lebensjahr besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Diese werden nur in Begleitung einer zur Personensorge berechtigten volljährigen Person in die JH des DJH-LvMV aufgenommen. Zustimmungserklärungen von Sorgeberechtigten, die nicht gleichzeitig mit dem Kind als Gast aufgenommen werden, egal in welcher Form, ermöglichen keine Aufnahme des Minderjährigen.

Für alleinreisende Minderjährige ab 14 Jahren besteht ein beschränkter Anspruch auf Aufnahme. Sie werden unter den nachstehenden Voraussetzungen in die JH des DJH-LvMV aufgenommen, auch wenn sie nicht in Begleitung einer zur Personnensorge berechtigten volljährigen Person sind. Eine solche Aufnahme erfolgt allerdings nur, wenn ein gültiger Personalausweis oder Reisepass des Minderjährigen sowie die Elternerklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben durch den/die Sorgeberechtigten des Minderjährigen vorgelegt wird. Die Elternerklärung muss dabei zwingend und ausschließlich in der Form abgefasst sein, wie sie unter folgender Internetadresse veröffentlicht ist: http://www.jugendherberge.de/elternerklaerung. Sorgeberechtigten in anderer Form werden nicht akzeptiert, auch wenn sie rechtlich wirksam abgefasst sind.

- **5.2.** Die Unterbringung von alleinreisenden Jugendlichen ab 14 Jahre bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erfolgt ausschließlich nach Geschlechtern getrennt. Eine gemischte Unterbringung kann mit schriftlicher Zustimmungserklärung des Personensorgeberechtigten erfolgen, die der Leitung der JH bei der Ankunft im schriftlichen Original (kein Telefax, keine E-Mail, keine SMS) vorgelegt werden muss. Die vorstehende Regelung gilt nicht für die Aufnahme von Kindern nach Ziff. 5.1., welche nur zusammen mit der sorgeberechtigten Person untergebracht werden.
- **5.3.** Bei mitreisenden und alleinreisenden Minderjährigen ist von der Leistungspflicht des DJH-LvMV bzw. der JH ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung nicht die Übernahme einer Aufsichtspflicht umfasst. Die Aufsichtspflicht obliegt, insbesondere unter Beachtung allgemeiner oder konkreter Hinweise zu örtlichen Verhältnissen und Gefahrenquellen (auch in der Hausordnung) ausschließlich den Eltern, bzw. den gesetzlichen Vertretern oder mitreisenden erwachsenen Begleitpersonen.

### 6. Zahlung und Umbuchungen

- **6.1.** Die örtlichen JH sind, soweit die Zahlungsabwicklung vereinbarungsgemäß über diese erfolgt, Inkassobevollmächtigte des DJH-LvMV mit der Maßgabe, dass sämtliche nachfolgend festgelegten Rechte und Pflichten auch für die örtliche JH als Inkassobevollmächtigte und Vertreter des DJH-LvMV gelten.
- **6.2.** Die Fälligkeit von Anzahlung und Restzahlung richtet sich nach der mit dem Gast getroffenen und gegebenenfalls in der Buchungsbestätigung vermerkten Regelung. Ist eine besondere Vereinbarung nicht getroffen worden, so ist der gesamte Unterkunftspreis einschließlich der Entgelte für Nebenkosten und Zusatzleistungen bei der Ankunft in der JH und vor dem Bezug der Unterkunft bzw. der Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen zahlungsfällig und an die jeweilige JH vor Ort zu bezahlen.
- **6.3.** Der DJH-LvMV bzw. die JH kann nach Vertragsabschluss eine Anzahlung verlangen. Sie beträgt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, 50% des Gesamtpreises für die Unterkunftsleistung und die sonstigen Leistungen und ist an die in der Buchungsbestätigung angegebene Stelle und das dort angegebene Konto innerhalb 4 Wochen nach Zugang der Buchungsbestätigung, bei Buchungen kürzer als 4 Wochen vor Belegungsbeginn sofort, zu bezahlen, wobei es für die Rechtzeitigkeit der Zahlung auf den Zeitpunkt der Gutschrift auf dem angegebenen Konto ankommt. Entsprechendes gilt für die Zahlung des gesamten Preises für die Unterkunft und die vertraglichen Leistungen, wenn eine solche vollständige Vorauszahlung des Gesamtpreises im Einzelfall ausdrücklich vereinbart wurde.

- **6.4.** Für Gäste mit Wohnsitz im Ausland gilt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, dass der Gesamtpreis nach Erhalt der Buchungsbestätigung bei Buchungen bis 6 Wochen vor Belegungsbeginn ohne vorherige Anzahlung vollständig durch Überweisung auf das angegebene Konto bis 4 Wochen vor Belegungsbeginn zu bezahlen ist. Bei Buchungen die kürzer als 6 Wochen vor Belegungsbeginn erfolgen ist der Gesamtpreis ohne vorherige Anzahlung vollständig bei der Anreise und vor Bezug der Unterkunft bzw. der Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen vor Ort an die jeweilige JH zu bezahlen.
- 6.5. Zahlungen, insbesondere Zahlungen aus dem Ausland, sind grundsätzlich gebühren- und spesenfrei für den angegebenen Zahlungsempfänger zu leisten. Zahlungen in Fremdwährungen und mit Verrechnungsscheck sind nicht möglich. Zahlungen mit Kreditkarte sind in vielen JHs möglich. Ein Rechtsanspruch auf Bezahlung mit Kreditkarten besteht jedoch nicht.
- **6.6.** Ist der DJH-LvMV bzw. die örtliche JH zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage und besteht kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht oder Aufrechnungsrecht des Gastes, so gilt:
- a) Ohne vollständige Bezahlung einer vereinbarten Anzahlung oder sonstigen Vorauszahlung besteht kein Anspruch des Gastes auf Bezug der Unterkunft und auf Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen.
- b) Erfolgt durch den Gast eine vereinbarte Anzahlung oder sonstige Vorauszahlung trotz Mahnung des DJH-LvMV mit Fristsetzung nicht oder nicht vollständig, so ist der DJH-LvMV berechtigt, vom Vertrag mit dem Gast zurückzutreten und diesen mit Rücktrittskosten gemäß Ziff. 7 dieser Bedinqungen zu belasten.
- 6.7. Ein Anspruch des Gastes nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des An- und Abreisetermins bzw. Belegungsbeginn und Belegungsende, der Zimmerart, der Verpflegungsart, der Aufenthaltsdauer, gebuchter Zusatzleistungen oder sonstiger vertraglicher Leistungen (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Gastes dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann der DJH-LvMV bis 6 Wochen vor Belegungsbeginn ein Umbuchungsentgelt von € 20,− pro Umbuchung erheben. Umbuchungswünsche des Gastes, die später als 6 Wochen vor Belegungsbeginn erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Gastaufnahmevertrag gemäß Ziffer 7. und gleichzeitiger Neubuchung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

#### 7. Rücktritt und Nichtanreise; Abbruch des Aufenthalts

- **7.1.** Der Gast wird darauf hingewiesen, dass bei Gastaufnahmeverträgen kein allgemeines gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht besteht. Der DJH-LvMV räumt dem Gast jedoch nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein vertragliches Rücktrittsrecht ein.
- 7.2. Der Rücktritt ist jederzeit bis zum Belegungsbeginn möglich. Dem Gast wird zur Vermeidung von Missverständnissen empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Die Rücktrittserklärung ist grundsätzlich an die JH zu richten. Das Rücktrittsrecht kann bis 1 Monat vor dem Tag des Belegungsbeginns kostenlos ausgeübt werden, wobei für die Rechtzeitigkeit der Zugang bei der jeweiligen JH maßgeblich ist. Bei einem Rücktritt später als 1 Monat vor Belegungsbeginn bleibt der Anspruch des DJH-LVMV auf Bezahlung des vereinbarten Aufenthaltspreises einschließlich des Verpflegungsanteils und der Entgelte für Zusatzleistungen. bestehen.
- 7.3. Der DJH-LvMV hat sich im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, ohne Verpflichtung zu besonderen Anstrengungen und unter Berücksichtigung des besonderen Charakters der gebuchten Unterkunft (z.B. Familienzimmer; Gruppenzimmer) um eine anderweitige Belegung der Unterkunft zu bemühen.
- **7.4.** Der DJH-LvMV hat sich Einnahmen aus einer anderweitigen Belegung und, soweit diese nicht möglich ist, ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen.
- 7.5. Soweit der Gast das kostenlose Rücktrittsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausübt, hat er im Falle des Rücktritts oder der Nichtanreise nach den von der Rechtsprechung anerkannten Prozentsätzen und nach Maßgabe der Grundsätze des § 537 BGB für die Bemessung ersparter Aufwendungen, an den DJH-LvMV die folgenden Beträge zu bezahlen, jeweils bezogen auf den gesamten Preis der Unterkunftsleistungen (einschließlich aller Nebenkosten), jedoch ohne Berücksichtigung etwaiger öffentlicher Abgaben wie z. B. Kurtaxe:

- War der Preis für Halbpension oder Vollpension als Zuschlag zu dem Preis für Übernachtung/Frühstück vereinbart, so entfällt im Rücktrittsfall dieser Zuschlag und es wird die Zahlung von 80% aus dem vereinbarten Grundpreis für Übernachtung/Frühstück zahlungsfällig.
- 7.6. Dem Gast bleibt es ausdrücklich vorbehalten, dem DJH-LvMV nachzuweisen, dass seine ersparten Aufwendungen wesentlich höher sind, als die vorstehend berücksichtigten Abzüge, bzw. dass eine anderweitige Verwendung der Unterkunftsleistungen oder sonstigen Leistungen stattgefunden hat oder dass der DJH-LvMV höhere Einnahmen durch eine anderweitige Belegung erzielt hat, als von ihm angerechnet. Im Falle eines solchen Nach-

- weises ist der Gast nur verpflichtet, den entsprechend geringeren Betrag zu bezahlen.
- 7.7. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird dringend empfohlen.
- 7.8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur für den Rücktritt bzw. die Nichtanreise eines einzelnen Gastes. Sie gelten für Paare, Familien und private Kleingruppen, soweit eine verbindliche Buchung für eine bestimmte Personenarzahl erfolgt ist auch im Falle der Reduzierung der Gästeanzahl unabhängig davon, ob diese durch bloße Mitteilung, ausdrückliche Kündigung oder Rücktrittserklärung oder durch Nichtanreise erfolgt.
- **7.9.** Die vorstehenden Regelungen gelten auch für einen Abbruch des Aufenthalts durch den Gast, soweit der Abbruch nicht durch ein gesetzliches oder vertragliches außerordentliches Kündigungsrecht des Gastes gerechtfertigt ist oder der DJH-LvMV aus anderen Gründen den Abbruch des Aufenthalts zu vertreten hat oder dieser ursächlich durch Umstände begründet wird, die ausschließlich in der Risikosphäre des DJH-LvMV liegen.

#### 8. An- und Abreise

- **8.1.** Ein Anspruch des Gastes auf Bezug der Unterkunft bzw. Inanspruchnahme der vertraglich vereinbarten Leistungen am Ankunftstag zu einer bestimmten Uhrzeit besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch auf Nutzung der Unterkunft sowie der Einrichtungen der JH am Abreisetag bis zu einer bestimmten Uhrzeit.
- 8.2. Soweit im Einzelfall demnach keine ausdrückliche anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, ergeben sich die Zeiten für den Bezug der Unterkunft am Ankunftstag und der späteste Zeitpunkt der Freimachung der Unterkunft am Abreisetag aus den Angaben zur jeweiligen JH, die dem Kunden spätestens in der Buchungsbestätigung mitgeteilt werden.
- **8.3.** Die Anreise des Gastes hat zum angegebenen bzw. vereinbarten Zeitpunkt zu erfolgen.
- 8.4. Für spätere Anreisen gilt:
- a) Der Gast ist verpflichtet der jeweiligen JH spätestens bis zum mitgeteilten bzw. vereinbarten Anreisezeitpunkt Mitteilung zu machen, falls er verspätet anreist oder die gebuchte Unterkunft bei mehrtägigen Aufenthalten erst an einem Folgetag beziehen will.
- b) Erfolgt eine fristgerechte Mitteilung nicht, ist der DJH-LvMV berechtigt, die Unterkunft anderweitig zu belegen. Für die Zeit der Nichtbelegung gelten die Bestimmungen in Ziff. 7 entsprechend.
- c) Teilt der Gast eine spätere Ankunft mit, hat er die vereinbarte Vergütung, abzüglich ersparter Aufwendungen des DJH-LvMV nach Ziff. 7. auch für die nicht in Anspruch genommene Belegungszeit zu bezahlen, es sei denn, der DJH-LvMV hat vertraglich oder gesetzlich für die Gründe der verspäteten Ankunft und Belegung einzustehen.
- 8.5. Die Freimachung der Unterkunft hat vollständig zum mitgeteilten bzw. vereinbarten Zeitpunkt, am Abreisetag zu erfolgen. Bei nicht fristgemäßer Räumung der Unterkunft kann der DJH-LvMV eine entsprechende Mehrvergütung verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt dem DJH-LvMV vorbehalten.

#### Pflichten des Kunden; Hausordnungen; Ausübung des Hausrechts; Mitnahme von Tieren; generelles Rauchverbot; Kündigung durch den DJH-LvMV

- **9.1.** Der Gast ist zur Beachtung der Hausordnung verpflichtet, soweit ihm diese mitgeteilt oder ausgehändigt wurde oder die Kenntnisnahme im Rahmen eines Aushangs in zumutbarer Weise möglich war. Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreter oder Aufsichtspersonen Minderjähriger haben diese zur Einhaltung der Hausordnung anzuhalten und im Rahmen gesetzlicher und vertraglicher Bestimmungen zu ihrer Aufsichtspflicht hierfür einzustehen.
- **9.2.** Die Hausordnungen enthalten Regelungen und Einschränkungen für die Nachtruhe, die im Regelfall von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr dauert. Es obliegt dem Gast, sich über individuelle Regelung zur Nachtruhe und die für die Nachtruhe geltenden Bestimmungen vor Ort zu informieren. Ausnahmen von den Regelungen zur Nachtruhe bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit der Herbergsleitung.
- **9.3.** Der Gast ist verpflichtet, die Unterkunft und ihre Einrichtungen nur bestimmungsgemäß, soweit vorhanden nach den Benutzungsordnungen, und insgesamt pfleglich zu behandeln.
- 9.4. In allen JH des DJH-LvMV besteht in den Häusern selbst und der kompletten Anlage einschließlich Außengelände, ausgenommen ausdrücklich ausgewiesene Raucherbereiche, striktes Rauchverbot.
- **9.5.** In allen JH des DJH-LvMV sind das Mitbringen und der Konsum mitgebrachter alkoholischer Getränke nicht gestattet. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz ist ausschließlich der Konsum in der JH selbst erworbener alkoholischer Getränke gestattet.
- 9.6. Der Gast ist verpflichtet, die Unterkunft und deren Einrichtungen beim Bezug zu überprüfen und feststellbare Mängel oder Schäden der Herbergsleitung unverzüglich mitzuteilen. Diese Obliegenheit besteht ausdrücklich auch für Mängel oder Schäden, die vom Gast nicht als Störung oder Beeinträchtigung angesehen werden, wenn für den Gast objektiv erkennbar ist, dass

über Zeitpunkt und Verantwortlichkeit für solche Schäden und deren Zuordnung an ihn oder vorangegangene Gäste Unklarheiten entstehen können.

- 9.7. Der Gast ist verpflichtet, auftretende Mängel und Störungen unverzüglich der Herbergsleitung anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Beim wiederholten Auftreten von Mängeln oder Störungen oder wenn Abhilfemaßnahmen der Herbergsleitung den Mangel oder die Störung nicht abgestellt haben, ist der Gast zu einer nochmaligen Mängelanzeige verpflichtet. Unterbleibt die Mängelanzeige schuldhaft, können Ansprüche des Gastes ganz oder teilweise entfallen.
- 9.8. Der Gast kann den Vertrag nur bei erheblichen Mängeln oder Störungen kündigen. Er hat zuvor dem DJH-LvMV durch Erklärung gegenüber der Herbergsleitung eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, es sei denn, dass die Abhilfe unmöglich ist, vom DJH-LvMV oder der Herbergsleitung verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes, dem DJH-LvMV bzw. der Herbergsleitung erkennbares Interesse des Gastes sachlich gerechtfertigt ist oder aus solchen Gründen dem Gast die Fortsetzung des Aufenthalts objektiv unzumutbar ist.
- **9.9.** Das Mitbringen von Tieren jeder Art ist grundsätzlich nicht gestattet, sofern die JH nicht ausdrücklich in der Leistungsbeschreibung das Mitbringen von Tieren bestimmter Arten und Größe erlaubt.
- **9.10.** Die Herbergsleitung der jeweiligen JH oder die von dieser beauftragte Person übt für den DJH-LvMV das Hausrecht aus. Sie ist bevollmächtigt, Abmahnungen vorzunehmen, Kündigungen auszusprechen, Haus- und Platzverbote zu erteilen und als rechtsgeschäftlicher Vertreter des DJH-LvMV jedwede sonstigen rechtlichen Erklärungen für diesen abzugeben und als dessen Stellvertreter und Empfangsboten entgegenzunehmen. In Person gilt dies für die Hausleiterin/den Hausleiter und jede von ihr/ihm bevollmächtigte Person.

## 10. Rücktritt und Kündigung durch den DJH-LvMV

- **10.1.** Der DJH-LvMV kann den Gastaufnahmevertrag nach Belegungsbeginn ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Gast ungeachtet einer Abmahnung der Herbergsleitung der JH
- a) fortgesetzt gegen die Hausordnung verstößt,
- **b)** den Hausfrieden, andere Gäste, die Herbergsleitung oder sonstige Dritte nachhaltig stört,
- c) die Sicherheit der JH, ihrer Einrichtungen, von anderen Gästen oder der Herbergsleitung gefährdet
- d) bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung oder unsachgemäßem Gebrauch des Inventars sowie von Anlagen oder Einrichtungen der JH einschließlich des Außengeländes und dortiger Bepflanzungen oder Einrichtungen
- e) bei Verstoß gegen das Alkoholverbot oder das Rauchverbot,
- f) wenn er sich in anderer Weise in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.
- 10.2. Eine Abmahnung vor der fristlosen Kündigung ist entbehrlich, wenn die Pflichtverletzung des Gastes so schwerwiegend ist, dass, insbesondere im Interesse der anderen Gäste und der Sicherheit (insoweit insbesondere auch bei der Begehung von Straftaten) die sofortige Kündigung auch unter Berücksichtigung der Interessen des Gastes gerechtfertigt ist.
- **10.3.** Der DJH-LvMV kann den Vertrag vor Belegungsbeginn kündigen, wenn objektiv und konkret eine Verhaltensweise des Gastes zu erwarten ist, die nach Ziff. 10.1 eine Kündigung rechtfertigen würde.

- 10.4. Der DJH-LvMV kann vom Vertrag vor Belegungsbeginn zurücktreten bzw. den Vertrag nach Belegungsbeginn kündigen, wenn vom Gast zu seiner Person, zu seiner Mitgliedschaft nach Ziff. 1 dieser Bedingungen, zum Anlass und Zweck der Buchung oder zu sonstigen vertragswesentlichen Umständen falsche oder irreführende Angaben gemacht wurden, wenn der DJH-LvMV bei Kenntnis der wahren Umstände aus sachlichen Gründen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt gewesen wäre, die Buchung abzulehnen.
- 10.5. Kündigt der DJH-LvMV oder tritt er zurück, so behält er den Anspruch auf den gesamten Mietpreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt. Die Bestimmungen in Ziff. 7.4 bis 7.8 gelten entsprechend.
- 10.6. Der DJH-LvMV kann den Gastaufnahmevertrag kündigen, wenn die Durchführung des Vertrages und insbesondere der Aufenthalt des Gastes aus objektiven, vom DJH-LvMV nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere Elementarschäden, behördliche Auflagen oder Sperrungen, Naturereignisse, Krankheiten, Epidemien oder aus sonstigen Gründen höherer Gewalt vereitelt, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Der DJH-LvMV ist verpflichtet, den Gast unverzüglich nach Kenntniserlangung über die Umstände, welche die Kündigung begründen, zu informieren und die Kündigung zu erklären. Etwa vom Gast geleistete Zahlungen werden unverzüglich an diesen zurück erstattet. Weitergehende Ansprüche des Gastes sind ausgeschlossen.

#### 11. Haftungsbeschränkung; Abstellen von PKW und Fahrrädern

- 11.1. Die Haftung des DJH-LvMV aus dem Gastaufnahmevertrag nach § 536a BGB für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des DJH-LvMV oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des DJH-LvMV beruhen.
- 11.2. Die Gastwirtshaftung des DJH-LvMV für eingebrachte Sachen gemäß §§ 701 ff. BGB bleibt durch diese Regelung unberührt
- 11.3. Der DJH-LvMV haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die während des Aufenthalts für den Gast erkennbar als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.). Entsprechendes gilt für Fremdleistungen, die bereits zusammen mit der Buchung der Unterkunft vermittelt werden, soweit diese in der Buchungsgrundlage bzw. der Buchungsbestätigung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.
- 11.4. Soweit dem Kunden ein Stellplatz in der Garage der JH oder auf dem Parkplatz der JH, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht der JH. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Grundstück der JH abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte sowie von Fahrrädern haftet die JH nicht, soweit die JH, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

#### 12. Verjährung

12.1. Vertragliche Ansprüche des Gastes gegenüber dem DJH-LvMV aus dem Gastaufnahmevertrag aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einschließlich vertragli-

- cher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf deren fahrlässiger Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in drei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des DJH-LvMV, oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 12.2. Alle übrigen vertraglichen Ansprüche verjähren in einem Jahr. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- 12.3. Die Verjährung nach den vorstehenden Bestimmungen beginnt jeweils mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gast von den Umständen, die den Anspruch begründen und dem DJH-LvMV als Schuldner Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
- 12.4. Schweben zwischen dem Gast und dem DJH-LvMV Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der Gast oder der DJH-LvMV die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

# 13. Rechtswahl, Gerichtsstand und Verbraucherstreitbeilegung

- 13.1. DJH-LvMV weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass DJH-LvMV nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Belegungsbedingungen für DJH-LvMV verpflichtend würde, informiert DJH-LvMV die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. DJH-LvMV weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform http://ec.europa.eu/consumers/odr/ hin.
- **13.2.** Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Gast und dem DJH-LvMV findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Entsprechendes gilt für das sonstige Rechtsverhältnis.
- 13.3. Der Gast kann den DJH-LvMV nur an dessen Sitz verklagen.
- 13.4. Für Klagen des DJH-LvMV gegen den Gast ist der Wohnsitz des Gastes maßgebend. Für Klagen gegen Gäste, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des DJH-LvMV vereinbart.
- **13.5.** Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit auf den Vertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen der Europäischen Union oder andere internationale Bestimmungen anwendbar sind.

© Urheberrechtlich geschützt; Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart | München, 2017

Deutsches Jugendherbergswerk Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. Konrad-Zuse-Straße 2 18057 Rostock

# Anschlusspartner (siehe Hinweis in der Einleitung dieser Belegungsbedingungen) sind:

Jugendherberge	Adresse	Trägerschaft
JH Feldberg (Feldberger Seenlandschaft)	Robert-Kahn Weg 1 · 17258 Feldberg	privat: Rainer Maaß· Robert-Kahn-Weg 1· 17258 Feldberg
JH Flessenow	Am Schweriner See 1b 19067 Dobin am See · OT Flessenow	privat: Jan Petzold Am Schweriner See 1b· 19067 Dobin am See· OT Flessenow
JH Malchow	Platz der Freiheit 3 · 17213 Malchow	Jugendherberge Malchow e.V. · Platz der Freiheit 3 · 17213 Malchow
JH Murchin mit Zeltplatz	Jugendherberge Nr. 1 · 17390 Murchin	Gemeinde Murchin $\cdot$ Amt Züssow $\cdot$ Dorfstraße 6 $\cdot$ 17495 Züssow
JH Ribnitz-Damgarten	Am Wasserwerk 18311 Ribnitz-Damgarten	Mecklenburg-Pommeraner Folkloreensemble »Richard Wossidlo« Am Wasserwerk 1 $\cdot$ 18311 Ribnitz-Damgarten
JH Schwerin	Waldschulweg 3 · 19061 Schwerin	privat: Karin und Ulrich Gursinski · Waldschulweg 3 · 19061 Schwerin
JH Teterow mit Zeltplatz	Seebahnhof 7 · 17166 Teterow	Pusteblume e.V. · Seebahnhof 7 · 17166 Teterow